

BStGer BG.2005.7 vom 17. März 2005

Bundesstrafgericht, 2005-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2005.7

FR: TPF BG.2005.7 du 17 mars 2005

IT: TPF BG.2005.7 del 17 marzo 2005

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. D. _____ et al. (Art. 279 Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 279 Abs. 2 BStP kann unter anderem gegen den Entscheid der kantonalen Strafverfolgungsbehörde über die Gerichtsbarkeit des betreffenden Kantons sowie wegen Säumnis beim Erlass eines solchen Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden; die Art. 214 bis 219 BStP sind dabei sinngemäss anwendbar. Die Botschaft führt zu Art. 279 BStP aus, dass eine Partei, welche die mit der Strafsache befasste Behörde für unzuständig hält, diese unverzüglich auffordern muss, die Sache der zuständigen Behörde zu übermitteln; das Gleiche gilt bei Säumnis (Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesstrafrechtspflege, BBl 2001 S. 4202 ff., 4375). Der in Art. 279 Abs. 2 BStP angesprochene Entscheid ergeht damit erst als Reaktion der mit der Sache befassten Behörde auf die obige Parteiaufforderung hin. Nur ein solcher von der mit der Sache befassten Behörde ergangener Entscheid – bzw. eine entsprechende Säumnis – bildet ein taugliches Beschwerdeobjekt für eine Beschwerde vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Eine Partei hat sich somit vorerst an die das Strafverfahren führende Behörde zu wenden, bevor sie auf dem Beschwerdeweg an die Beschwerdekammer gelangen und von dieser einen Entscheid über die Frage der Zuständigkeit erlangen kann (Entscheid der Beschwerdekammer BK_G 092/04 vom 12. August 2004 E. 2.2).

Im vorliegenden Fall ist aus den eingereichten Akten zu schliessen, dass sich der Kanton Zürich offensichtlich für die Behandlung der Strafanzeige vom 23. Mai 2003 für zuständig erachtete. Nicht entnommen werden kann den Akten freilich, dass die Beschwerdeführer die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich nach Übermittlung der Strafanzeige am 2. September 2003 unverzüglich aufgefordert hätten, die Strafsache den ihrer Ansicht nach zuständigen Behörden des Kantons Schwyz zu übertragen. Aktenkundig ist nur, dass die Beschwerdeführer anlässlich des Verfahrens vor dem Obergericht Zürich (Geschäfts-Nr. UN040117/U/ml) die Zuständigkeit des Kantons Zürich aufgrund des Wohnsitzes des Beschwerdeführers 1 im Kanton Schwyz bestritten haben (BK act. 1.10, S. 3). Obwohl die Frage vom Obergericht nicht beantwortet werden musste, bejahte es in einem

- 4 -

obiter dictum die Zuständigkeit des Kantons Zürich unter Hinweis auf Art. 346 StPO (recte: StGB; BK act. 1.10, S. 4). Hierin kann indessen kein Entscheid im Sinne von Art. 279 Abs. 2 BStP gesehen werden. Gegenstand des fraglichen Beschlusses bildete vielmehr nur die

Frage, ob die Bezirksanwaltschaft I des Kantons Zürich die Untersuchung aufgrund der Sachlage zu Recht nicht an Hand genommen hat. Soweit die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren – offenbar entgegen den Ausführungen in der ursprünglichen Strafanzeige und wohl primär durch die rechtlichen Ausführungen des Obergerichts veranlasst – überdies neue, nicht weiter belegte Tatsachen für eine angebliche Tatbegehung im Kanton Schwyz vorbringen, hätten sie ohnehin zunächst eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Kanton Zürich und einen Entscheid über dessen Zuständigkeit zu erwirken gehabt, bevor sie sich an die Beschwerdekammer wandten.

Selbst wenn man indessen das Vorliegen eines anfechtbaren Entscheides bejahen wollte, könnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Anders als etwa der Beschuldigte sind Opfer, Geschädigte, Privatstrafkläger, Strafantragssteller und Anzeigeerstanter nämlich grundsätzlich nicht zur Anfechtung des Gerichtsstandes legitimiert, wenn der Gerichtsstand – was hier offensichtlich der Fall ist – unter den Kantonen nicht streitig ist (vgl. zum Ganzen SCHWERI/BÄNZIGER Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 608 f. m.w.H.). Da entgegen den pauschalen Vorwürfen der Beschwerdeführer nicht davon ausgegangen werden kann, sie seien durch die Zuständigkeit des Kantons Zürich in ihren Ansprüchen ungerechtfertigt benachteiligt, fehlt es ihnen an der nötigen Beschwerdelegitimation.

E. 1.2

Zusammenfassend ist damit auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ohne weiteres abzuweisen ist bei diesem Ergebnis auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, da die Beschwerde – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt – von vornherein als aussichtslos zu beurteilen ist und damit die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 245 BStP i.V.m. 152 Abs. 1 OG nicht erfüllt sind.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 200.-- (Minimalgebühr) festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.